



Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen

MSJK des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband
Rheinland
Landesjugendamt

50663 Köln

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt

48133 Münster

Berücksichtigung nachwirkender Personalkosten bei Gruppen- bzw. Einrichtungsschließungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das bischöfliche Generalvikariat Münster hat darauf hingewiesen, dass im Falle von Gruppen-/Einrichtungsschließungen zum Ende des Kindergartenjahres 2004/2005 noch Personalkosten anfallen, da Kündigungen der betroffenen Kräfte nach der KAVO ausschließlich zum Ende eines Kalendervierteljahres und damit zum 30. September 2005 möglich seien.

Nach § 16 Abs. 1 GTK sind die angemessenen Personalkosten, die durch den erlaubten Betrieb der Einrichtung entstehen, Betriebskosten und damit refinanzierbar. Voraussetzung für eine Anerkennung der Personalkosten ist nach dem Wortlaut des Gesetzes, dass diese Kosten durch den Betrieb entstehen. Dies bedeutet, dass tatsächlich ein Betrieb stattfinden muss, also eine Betreuung von Kindern erfolgt.

Auskunft erteilt:

Herr Deuster

Durchwahl 0211 896- 3736

Fax 0211 896- 3483

johannes.deuster@msjk.nrw.de

Aktenzeichen:

311 - 6001.5

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

27. Dezember 2004

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 896-03

Fax 0211 896-3220

poststelle@msjk.nrw.de

www.bildungsportal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linie 708

(Wupperstraße)

Dieser Grundsatz gilt sowohl für die so genannten Vorlaufkosten vor Betriebsaufnahme einer Einrichtung wie auch für Kosten, die noch nach einer Schließung anfallen. Beide Kostenarten entstehen nicht durch den Betrieb einer Einrichtung und sind daher nicht refinanzierbar.

Als einzige Ausnahme von diesem Grundsatz lässt § 4 Abs. 1 BKVO eine Bezuschussung der Kaltmiete, die für einen Zeitraum bis zu vier Monate vor Inbetriebnahme der Einrichtung zu zahlen ist, zu. Indem der Verordnungsgeber eine eng begrenzte Ausnahme zugelassen hat, wird deutlich, dass weitergehende Ausnahmen nicht zu den refinanzierbaren Betriebskosten zu rechnen sind.

Darüber hinaus ist die Frage der Refinanzierung der Kosten für die Altersteilzeit im Falle von Einrichtungsschließungen gestellt worden. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Der Tarifvertrag über die Altersteilzeit (TV-ATZ) sieht als eine Möglichkeit der Altersteilzeit das Blockmodell vor. Danach kann in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses die gesamte Arbeit geleistet werden, während in der zweiten Hälfte unter Fortzahlung der entsprechenden Bezüge eine Freistellung von der Arbeit erfolgt. Es ist denkbar, dass in die Freistellungsphase die Schließung einer Tageseinrichtung fällt.

Nach § 9 Abs. 2 TV-ATZ endet das Arbeitsverhältnis bei allen unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmern, wenn die allgemeinen tariflichen Beendigungstatbestände (z.B. wegen Kündigung, Auflösungsvertrag, Zuerkennung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) eintreten, da nach dieser Regelung die entsprechenden Tarifvorschriften (§§ 53 bis 60 BAT) unberührt bleiben (Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT Kommentar Bd. 6, Erl. 20.1 zum TV-ATZ). Dabei weist die Kommentierung darauf hin, dass auch während der Freistellungsphase eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich ist.

Daher kann allein aus der Tatsache, dass sich eine Kraft zum Zeitpunkt der Schließung einer Tageseinrichtung in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befindet, nicht geschlossen werden, dass das Arbeitsverhältnis zwingend bis zum Ende der Freistellungsphase fortbesteht. Der Träger hat vielmehr von sich aus auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinzuwirken. Insofern sind lediglich die Personalkosten für die pädagogische Kraft, die sich aus einer vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ergeben, nicht jedoch die Kosten einer Fortführung dieses Arbeitsverhältnisses bis zu dem Zeitpunkt, der in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegt ist, refinanzierbar.

Ich bitte, die Jugendämter Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses Seite 3 / 3
in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Breuksch